



GEMEINDEAMT EDT BEI LAMBACH, POL. BEZ. WELS-LAND, OÖ.
 A-4650 EDT BEI LAMBACH, GEMEINDEPLATZ 1
 TEL: 07245-28991, FAX: DW 31
 E-MAIL: GEMEINDE@EDT.OOE.GV.AT
 INTERNET: WWW.EDTBEILAMBACH.AT

KOMEDT.

BENÜTZUNGSgebÜHREN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.08.2019 für das Veranstaltungsgebäude KOMEDT. folgende Benützungsbefingungen und Benützungsbeführen beschlossen.

Für Veranstaltungen im KOMEDT. sowie der Bereich um das Gebäude gelten ab 27.08.2019 nachfolgende Tarife und Bedingungen:

	Stundensatz	Halbtagesatz/AbendVA	Tagessatz	Ermäßigungen	
				nicht begünstigt	begünstigt
	bis zu 4 Stunden	5 Stunden	ab 5 Stunden		
Vollausstattung					
Saal inkl. Foyer und WC Anlagen, Tische/Sessel	€ 60,00	€ 300,00	€ 500,00	100%	50%
Bühne (inkl. Auf- und Abbau 4 Std.)	€ 40,00	€ 200,00	€ 200,00	100%	50%
Bar samt Gläser u. Kühlraum	€ 25,00	€ 125,00	€ 175,00	100%	50%
Catering Bereich inkl. Bar samt Gläser	€ 40,00	€ 200,00	€ 250,00	100%	50%
Technik Audio/Video (inkl. Auf- u. Abbau 2 Std.)	€ 30,00	€ 150,00	€ 200,00	100%	50%
GESAMT	€ 190,00	€ 950,00	€ 1 300,00		
alternativ					
Foyer und WC Anlagen ohne Saal	€ 20,00	€ 100,00	€ 200,00	100%	50%
	Stundensatz				
Nachreinigung durch Vermieter	€ 25,00				
Bühnenaufbau (extra Umbauten)	€ 25,00				
Techniker/Hauswart (verpflichtend)	€ 25,00				
Kaution	€ 300,00				
wiederkehrende VA örtlicher Vereine	€ 0				
wiederkehrende VA mit Kursbeitrag	€ 2,00	pro Person/Tag	(Malkurs, Yoga, etc.)		

begünstigt:

ortsansässige Vereine und politische Vereine der Gemeinde Edt sowie Institutionen mit öffentlichkeitswirksamen Hintergrund ohne gewerblichen Zweck; Bildungseinrichtungen der Gemeinde Edt sowie öffentliche Bildungseinrichtungen, die Kinder und Jugendliche der Gemeinde Edt besuchen; Institutionen der Erwachsenenbildung sind hievon ausgeschlossen; in der Gemeinde zuständige Einsatzorganisationen

Kaution:

Die Kaution ist bei Reservierung zu hinterlegen; Reservierung gilt erst bei Einzahlung dieser; Storno binnen 60 Tagen kostenlos

standesamtliche Trauungen:

Standesamtliche Trauungen werden nach dem amtlichen Tarif für Außentrauungen verrechnet; Zusatzkosten für zB. Agape im Foyer lt. Tarifliste

Tarife:

Der Gemeindevorstand hat die Möglichkeit, die einzelnen Tarife auf Individualantrag abzuändern. In den angeführten Kosten ist keine Umsatzsteuer enthalten. (Hoheitsbereich der Gemeinde)

Edt bei Lambach am 27.08.2019

Der Bürgermeister:

Benützungsbedingungen für Veranstaltungen im KOMEDT.

(nicht teil der Tarifordnung, sondern Teil der Mietvereinbarung mit dem Veranstalter)

1. Benutzung

1.01. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen, handelt es sich um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ist die behördliche Genehmigung eine Woche vor Veranstaltungsbeginn der Gemeinde Edt bei Lambach vorzulegen. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und div. Abgaben wie zB AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.

1.02. Der Veranstalter hat selbst für eine ausreichende Erste Hilfeleistung wie zB Arzt und Rettungswagen, für eine Brandsicherheitswache sowie für Sicherheitspersonal eines konzessionierten Unternehmens zu sorgen, soweit dies aufgrund behördlicher Vorschriften gefordert wird.

1.03. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Gemeinde Edt bei Lambach Folge zu leisten.

1.04. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden und müssen schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend und im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM ausgestattet sein.

1.05. Alle vom Veranstalter gewünschten Änderungen müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Edt bei Lambach erfolgen.

1.06. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder, dürfen weder verstellt noch verhängt werden.

1.07. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Edt bei Lambach gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.

1.08. Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.

1.09. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstanden Personen- und/oder Sachschaden. Die durch die Veranstaltung entstandenen Sachbeschädigungen bzw. angefallenen zusätzlichen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

1.10. Die Gemeinde Edt bei Lambach haftet nicht dafür, wenn wem auch immer während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhanden kommen, insbesondere haftet die Gemeinde Edt bei Lambach nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen sind vom Veranstalter selbst abzuschließen.

1.11. Sollten die gemieteten Räumlichkeiten nicht bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter verlassen worden sein, steht es der Gemeinde Edt bei Lambach frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

1.12. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

1.13. Die zulässige Gesamtbesucheranzahl je gemietetem Raum darf nicht überschritten werden.

1.14. Die Bestuhlung der Säle hat ausschließlich gemäß der aufliegenden Bestuhlungspläne zu erfolgen. Sämtliche Notausgänge und Fluchtwege sind in ihrer erforderlichen Breite ständig von jeglicher Verstellung freizuhalten. Die Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können. Durch den Einbau von Podien, Bühnen oder sonstigen Einrichtungen dürfen die Fluchtwege und Ausgänge nicht beeinträchtigt werden.

1.15. Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter die Entfernung von Glasbruch und anderen von den Besuchern weggeworfenen Abfallstoffen.

1.16. Die Auflagen der veranstaltungsrechtlichen sowie der gewerberechtlichen Genehmigung (bei Beziehung eines konzessionierten Unternehmens) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Bestimmungen und sind vom Veranstalter bzw. vom beigezogenen Unternehmen unbedingt einzuhalten. Sollten festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden, so haftet der Veranstalter bzw. Unternehmer für daraus entstehende Personen- und/oder Sachschäden ausschließlich alleine. Die Medientechnik Audio ist auf 93 dB Lautstärke begrenzt und verplombt. Bei Verwendung eigener Medientechnik haftet der Veranstalter für die Einhaltung dieser Grenze.

1.17. Die Räume werden von der Gemeinde Edt bei Lambach entsprechend der schriftlich getroffenen Vereinbarung bereitgestellt. Die Benützung steht dem Veranstalter ausschließlich zur vereinbarten Zeit und zum vereinbarten Zweck zu. Die Vereinbarung wird erst mit Abschluss der Buchungsbestätigung und Einzahlung der Kautions rechtskräftig.

1.18 Die Gemeinde Edt bei Lambach kann nach Abschluss dieses Vertrages ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn der Gemeinde Edt bei Lambach Tatsachen bekannt werden, dass durch die beabsichtigte Veranstaltung die Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist oder die reservierten Räume infolge höherer Gewalt oder technischer Gebrechen nicht zur Verfügung gestellt werden können oder die geplante Veranstaltung den Gesetzen widerspricht. Dem Veranstalter erwächst in diesen Fällen kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch gegenüber die Gemeinde Edt.

1.19. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich getroffen werden.

1.20. Für die Vorbereitungs- und Abbauzeiten werden die Räumlichkeiten erforderlichenfalls jeweils 2 Stunden vor bzw. nach der Veranstaltung ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt.

1.21. Die hauseigenen Licht- Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur in Einvernehmen mit dem Haustechniker in Betrieb genommen bzw. bedient werden.

1.22. Für jede Veranstaltung sind entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und die Kopie ist der Gemeinde Edt bei Lambach bei Abschluss dieses Vertrages auf Verlangen vorzulegen. Die Gemeinde Edt bei Lambach haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.

1.23. Bei Vertragsunterzeichnung wird eine Kautions in einer vereinbarten Höhe € 300,00 fällig. Eine etwaige Rücküberweisung erfolgt nach Abrechnung der Veranstaltung. Am Monatsende erfolgt die Endabrechnung. Diese ergibt eine Erhöhung oder Verringerung der Vorauszahlung. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu begleichen.

1.24. Für sportliche oder sportähnliche Veranstaltungen im Saalbereich dürfen nur Hallenturnschuhe (helle Sohle) verwendet werden.

2. Leistung, Verrechnung

- 2.01. Der Veranstalter hat das Recht, die allgemeinen Zugänge und die vereinbarten Räume zur Durchführung der Veranstaltung zu benützen. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.02. Grundsätzlich sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Gemeinde Edt bei Lambach behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandsobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.
- 2.03. Die Garderobe muss vom Veranstalter selbst organisiert werden. Die Gemeinde Edt bei Lambach kann für Verlust oder Diebstahl nicht haftbar gemacht werden.
- 2.04. Die gastronomische Betreuung der Gäste in den gemieteten Räumen kann durch den Veranstalter selbst oder auch durch Beiziehung eines selbst gewählten Caterers erfolgen.
- 2.05. Die im Bar- und Cateringbereich zur Verfügung gestellte technische Einrichtung ist sorgsam zu behandeln und umgehend nach der Veranstaltung zu reinigen. Ebenso den Barbereich und die Zapfanlage.
- 2.06. Die Gemeinde Edt bei Lambach stellt die gekennzeichneten Parkflächen kostenfrei zur Verfügung. Für Parkplatzordnerdienste ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen wie z.B. Grünflächen durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so muss der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufkommen.
- 2.07. Die Tarife werden auf Basis der Inflationsrate des Vorjahres wertgesichert und treten mit Beginn des neuen Geschäftsjahres in Kraft.
- 2.08. Benützungsgebühren, je Veranstaltung und Tag enthalten Strom- und Heizkosten.
- 2.09. Bis 60 Tage vor der Veranstaltung ist eine kostenlose Stornierung möglich, danach verfällt die Kautions.